

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 76.

Sonntag den 17. März.

1850.

S a n d t a g.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 15. März.

Die heutige Sitzung bot nichts Interessantes; sie wurde mit Ersatzwahlen und mit Vorträgen des Petitionsausschusses ausgefüllt. An die Stelle des ausgeschiedenen Abg. v. Carlowitz wurden in den zweiten Ausschuss der Abg. Dr. Reißner mit 25 Stimmen und in den zur Begutachtung der deutschen Verfassungsangelegenheit niedergesetzten außerordentlichen Ausschuss der kleindeutsch gesinnte Abg. Buhl mit 23 Stimmen gewählt. Der Abg. Staatsanwalt Mezler aber wird für die Dauer der Abwesenheit des Abg. Dr. Weinlig mit 24 Stimmen in den Petitionsausschuss gewählt, und für den Legitimationsausschuss fallen nach dreimaliger Abstimmung auf die Abgg. Glumann und Dehmichen je 21 Stimmen, so daß das Loos den Ausschlag geben muß. Dies entscheidet für den Abg. Glumann. Aus der langen Reihe von Petitionen, welche heute zur Berathung und Beschlussfassung gelangten, erwähnen wir bloß die des Thierarztes Carl Böhme aus Leipzig und Genossen, die Reform des Veterinärwesens betreffend. Auf Beschluß der Kammer wird sie der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben werden. Die nächste Sitzung ist auf den 18. März anberaumt.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 15. März.

Auf der heutigen Registrande befand sich ein kön. Decret mit einer Mittheilung der Ergebnisse und Gutachten der Commission zur Untersuchung der Grundsteuerverhältnisse im Gebirge, die zum Druck befördert werden wird. Die Tagesordnung begann mit der Berathung des Berichts des zweiten Ausschusses über den zweiten Theil des kön. Decrets vom 7. Nov. 1849 hinsichtlich einiger veränderter Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit. Dieser Entwurf ist bekanntlich schon früher in der ersten Kammer berathen worden und die Beschlüsse derselben wurden auch von dem diesseitigen Ausschusse zur Annahme empfohlen. Keine Stimme in der Kammer erhebt sich gegen sie, vielmehr werden die Ausschussanträge mit Lebhaftigkeit von allen Seiten vertheidigt und zwar insbesondere von dem Referenten (Prüfer) und den Abgg. Richter aus Hartha, Dehmichen, Haberkorn, Trentmann, Kalb, v. Dieskau, Jacob aus Budissin und Raumann. Dagegen bekämpfen sie Staatsminister v. Friesen und Regierungskommissar Scharschmidt als zu weit gehend, und der erstere bemerkt: hätte sie die Regierung voraussehen können, so würde sie schwerlich auf den Vorschlag der ersten Kammer eingegangen sein, die §§. 1 und 2 zum besondern Gesetz zu erheben, wie bereits geschehen. Die Last der Ablösung sei für die Verpflichteten nicht so exorbitant, wie sie der Ausschuss darstelle; würden die Anträge desselben (in Bezug auf §. 4) angenommen, so würde dies die Regierung bedauern, würde sich aber keinen Vorwurf daraus zu machen brauchen, daß sie ihre wohlgemeinte Absicht nicht erreicht, und daß es daher bei dem Gesetz von 1846 bleiben werde, gegen das sich eigentlich lediglich die Bedenken des Ausschusses richten. Ungeachtet der genauen Darlegung der Standpunkte, von denen die Regierung ausgegangen, nahm die Kammer sowohl die einzelnen Paragraphen, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen, als den ganzen demgemäß modificirten Gesetzentwurf einstimmig an. Ein Antrag v. Dieskau's dagegen, die Kammer wolle folgende Bestimmung als §. 4a

annehmen: „Die Entrichtung von Lehngeld beim Wechsel in der Person des Erbzinsherrn und bei Vererbung des Erbzinsgutes auf die Descendenten des Erbzinsherrn, so wie in wieweit sie sich auf Vererbung und Verjährung stützt, ist ohne Entschädigung aufzuheben,“ wurde mit großer Majorität verworfen. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war ein mündlicher Bericht über die Verzichtung des Kaufmanns Schweigert, über den keine Debatte stattfand, vielmehr wurde der Ausschussantrag: „die Kammer wolle die Verzichtleistung Schweigerts genehmigen und der Staatsregierung von diesem Beschlusse wegen der im 45. Wahlbezirke zu veranstaltenden Neuwahl Mittheilung machen lassen,“ ebenfalls einstimmig ohne Weiteres angenommen. Den Schluß machten zwei Wahlen, die erste für den außerordentlichen deutschen Ausschuss, in den Wagner aus Dresden, die zweite für den zweiten Ausschuss, in den Diesler, jener mit 34, dieser mit 32 Stimmen gewählt wurden. Bis zu nächstem Dienstage wird keine Sitzung stattfinden.

Antrag des St.-R. Dr. Stephani,
die Umgestaltung der Waisenversorgung in Leipzig
betreffend.

(Schluß)

Daß eine auf diesen hier nur oberflächlich angedeuteten Grundlagen geordnete Waisenversorgung bessere Resultate erzielt, als dies städtische Waisenhäuser können, dafür spricht die mehrjährige Erfahrung vieler Orte. Im Herzogthum Nassau wurden bereits vor ungefähr 20 Jahren alle städtischen Waisenhäuser in Uebetracht der damit unlegbar verbundenen Uebelstände aufgehoben und das System der Familienerziehung eingeführt und mit dem besten Erfolg bis jetzt beibehalten. Das Gleiche gilt von Weimar. Aus dem gleichen Grunde ward in Magdeburg i. J. 1820 das dort bestehende Waisenhaus aufgehoben und die Erziehung der Waisen in Familien versuchsweise eingeführt. Ein i. J. 1840 darüber erschienener Bericht enthält umfassende Nachweisungen über die Organisation und über die erreichten Resultate und in einem späteren Bericht v. J. 1842 heißt es unter anderem: „Ein Zeitraum von 22 Jahren hat Erfahrungen genug geliefert, um uns zu der mit fester Ueberzeugung und lebhafter Freude gegebenen Erklärung zu berechtigen, daß der Versuch wohl gelungen ist.“ In mehreren im Königreich Hannover als Corporationen bestehenden Waisenanstalten ist ebenfalls das System der Familienerziehung eingeführt, so in dem Waisenverpflegungsinstitut für das Fürstenthum Calenberg und Göttingen, bei der Waisenhaus-Commission in Clausthal, in dem Scholvin'schen Waisenpflege-Institut in Hannover und bei dem Waisenhaus-Collegium zu Celle (bei letzterem nur theilweise). Auch in Breslau wird die Mehrzahl der Waisen in Familien untergebracht (so im J. 1842 226 in 3 Waisenhäusern und 336 in Familien). In Dresden wurden bereits seit einer Reihe von Jahren eine Anzahl von Waisen in Familien in der Stadt oder auf dem Lande untergebracht. Im Jahre 1847 beschloß Stadtrath und Stadtverordnete, das Antonstädter Waisenhaus ganz aufzuheben und die Zöglinge desselben theils in das Stadtwaisenhaus zu versetzen, theils in zuverlässige Familien in Dresden oder auf dem Lande unterzubringen. Ein vom März 1849 datirter Bericht der dortigen Armenbehörde auf die Jahre 1844—47 sagt über diese Waisenerziehung in Familien auf dem Lande: „Diese Art von Fürsorge für arme verlassene Kinder hat sich als eine so zweckmäßige Einrichtung bewährt, daß eine Erweiterung derselben seit dem Jahre 1847 im